



wohnen und erholen FREIENWIL

Strassenreglement

Synopse 6. Entwurf vom 13.01.2022

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Strassenreglement	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	3
B. Strassenbezeichnung und Benützung	3
§ 2 Eigentum; Öffentliche Strassen und Wege; Privatstrassen und Wege; Flur- und Waldwege, Definition	3
§ 3 Erstellung, Anforderungen	4
§ 4 Übergeordnetes Recht	4
§ 5 Verkehrsrichtplan	4
§ 6 Erschliessungsfunktion, Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung	5
§ 7 Benützung der Verkehrsanlagen; Einschränkungen; Gesteigerter Gemeingebrauch	6
§ 8 Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	6
§ 9 Anforderungen	7
C. Übernahme von privaten Strassen und Wegen	7
§ 10 Grundsatz; Übernahmeentschädigung; Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen; Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer	7
§ 11 Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private	8
D. Finanzierung	8
§ 12 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	8
E. Rechtsschutz und Vollzug	9
§ 13 Rechtsschutz, Vollstreckung	9
F. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
§ 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	9
Anhang	
1. Definitionen	10
2. Verkehrsrichtplan mit Strassenklassifizierung	11

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf **beide-
alle** Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Freienwil beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, sowie § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 (Stand 01.01.2014), nachstehendes Strassenreglement.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung), die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen. Weiter regelt das Reglement die Strasseneinteilung, die Anforderungen sowie die Übernahme von Privatstrassen.

Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung), die Grundstücke innerhalb der Bauzonen erschliessen. Weiter regelt das Reglement die Strasseneinteilung, die ~~Begriffdefinitionen und~~ Anforderungen sowie die Übernahme von Privatstrassen.

B. Strassenbezeichnung und Benützung (früher: Definition)

§ 2

§ 2

Eigentum

¹ ~~Verkehrsanlagen sind im Eigentum des Kantons, der Gemeinde oder von Privaten.~~

Öffentliche Strassen und Wege, Definition

² Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

Privatstrassen und Wege, Definition

³ Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

² Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

Flur- und Waldwege, Definition

⁴ ~~Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen.~~

NEU

§ 3

Erstellung

¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzplanes zu erstellen.

Anforderungen

² Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 4

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 5

Verkehrsrichtplan

¹ Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen **und Wege**, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde-, Kantonsstrassen, Grob-/ Feinerschliessung, Fahrzeug-, **Zweirad-** und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für

- a) Die einzelnen Quartierschliessungen (allenfalls Sondernutzungspläne)
- b) Die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- c) Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen **bei bestehenden und geplanten Strassen und Wegen**

² **Der Strassenklassifizierungsplan im Anhang 2 bildet die Grundlage für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.** Dieser Plan ist behördenverbindlich.

³ **Der Gemeinderat legt die Strassenklassifizierung fest.**

ÄQUIVALENT BISHER

§ 3

¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzplanes zu erstellen.

² Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 4

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 5

¹ Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde-, Kantonsstrassen, Grob-/ Feinerschliessung, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für

- a) Die einzelnen Quartierschliessungen (allenfalls Sondernutzungspläne)
- b) Die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- c) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen

² Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Verkehrsrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

NEU

§ 6

Erschliessungsfunktion

¹ Die Strassen inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

² Kantonsstrassen / Gemeindestrassen
- Hauptverkehrsstrassen (HVS)
Hauptverkehrsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Groberschliessung

³ Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen (SS), wie Haupt- und Quartiersammelstrassen und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung

Feinerschliessung

⁴ Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege. Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (SS). **Die Erschliessungsstrassen werden unterschieden in öffentliche und private Erschliessungsstrassen. Dazu gehören Zufahrtstrassen und Zufahrtswege.**

Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege mit durchgehendem landwirtschaftlichem Verkehr werden bei der Festlegung der Erschliessunggebühren als Groberschliessung eingestuft.

ÄQUIVALENT BISHER

§6

¹ Die Strassen inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

² Kantonsstrassen / Gemeindestrassen

- Hauptverkehrsstrassen (HVS)
Hauptverkehrsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

³ Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen (SS) und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

⁴ Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege (ES). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 7

Benützung der
Verkehrsanlagen

¹ Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

Einschränkungen

² Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

Gesteigerter
Gemeingebrauch

³ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr erlaubt.

§ 8

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung, Entwässerung und wo geplant Gehweg). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trassée eines Flurweges.

Änderung

² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Änderung der Linienführung in Situation und Höhenlage, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Beleuchtung, Gehwege, usw.).

Erneuerung

³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen. Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

§ 7

¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trassée eines Flurweges.

² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen usw.)

³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

NEU

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung) erforderlich sind (z.B. Heissteerung, reine Belagserneuerung, Spülung Strassenentwässerung etc.).

§ 9

Anforderungen

¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinien.

ÄQUIVALENT BISHER

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§8

¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinien.

C. Übernahme von privaten Strassen und Wegen

§ 10

Grundsatz

¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer kann die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt übernehmen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Übernahmepflicht gemäss § 37 BauG.

§9

¹ Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Gemeinde übernimmt auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

Übernahmeentschädigung

² Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und lastenfrei. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

² Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeiten zu löschen. ~~Die Kosten der Handänderung teilen sich Abtreter und Gemeinde je zur Hälfte.~~

Voraussetzung für die Übernahme von Privatstrassen

³ Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie der kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplanung.

NEU

- ⁴ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Festlegung im Verkehrsrichtplan
 - Durchgangsstrasse
 - Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
 - Fuss- oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
 - Trassée für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Strasse inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung muss gemäss den geltenden VSS-Richtlinien erstellt sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

~~Übernahme ohne
Zustimmung
Grundeigentümer~~

ÄQUIVALENT BISHER

- ³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Festlegung im Verkehrsrichtplan
 - Durchgangsstrasse
 - Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
 - Fuss- oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
 - Trassée für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Strasse inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung muss gemäss den geltenden VSS-Richtlinien erstellt sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

⁴ Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch Erlass eines Erschliessungsplanes nach den Bestimmungen kant. Baugesetzes möglich (jedoch nicht unentgeltlich), z.B. wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde (vgl. auch BauG). Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen. Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen auch im Zusammenhang mit einem Erschliessungsprogramm (vgl. auch BauG).

§ 11

Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private

¹ Öffentliche Verkehrsanlagen können nach Widerruf ihrer Erschliessungsfunktion durch einen Gemeinderatsbeschluss an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen.

² Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

D. Finanzierung

§ 12

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Die Finanzierung Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§10

Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

E. Rechtsschutz und Vollzug

§ 13

§11

Rechtsschutz

¹Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

F. Schluss und Übergangsbestimmungen

§ 14

§12

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement vom 17. Juni 2009 aufgehoben.

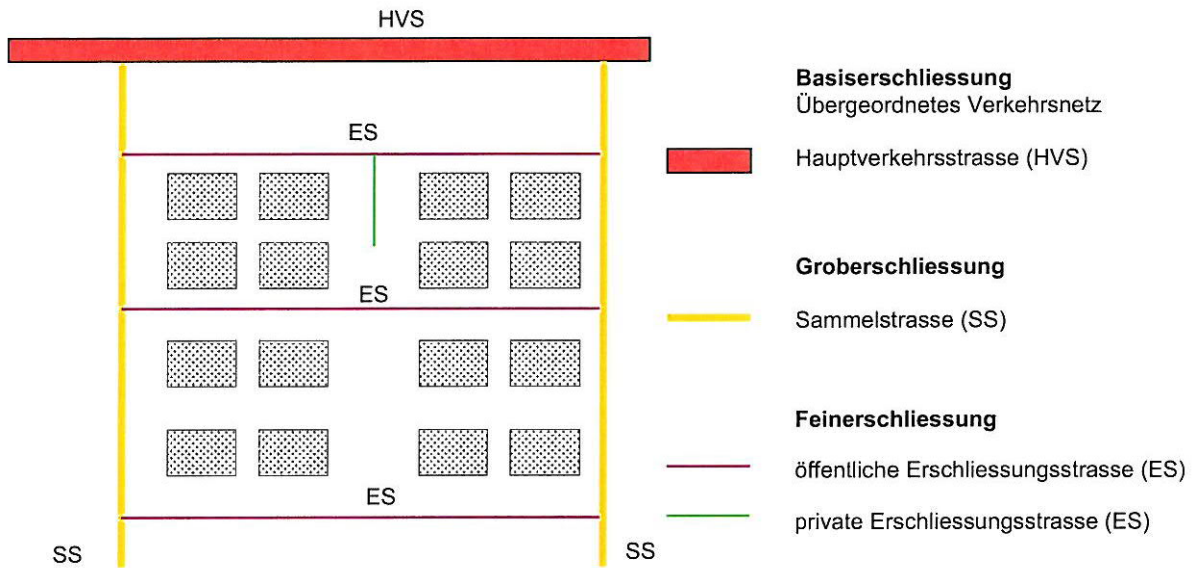
Übergangsbestimmungen

³Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

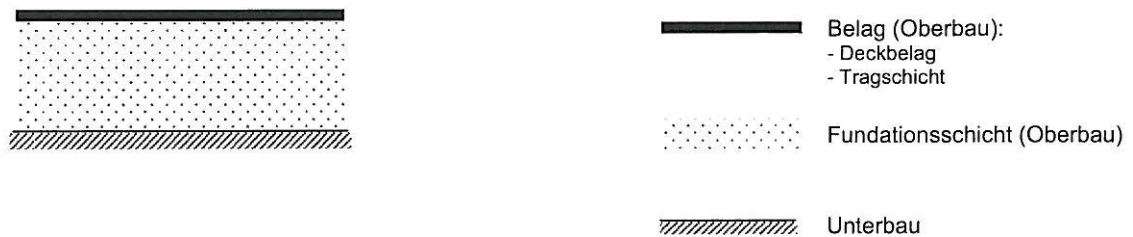
Anhang 1

Definitionen

- **Basis-, Grob-, Feinerschliessung**



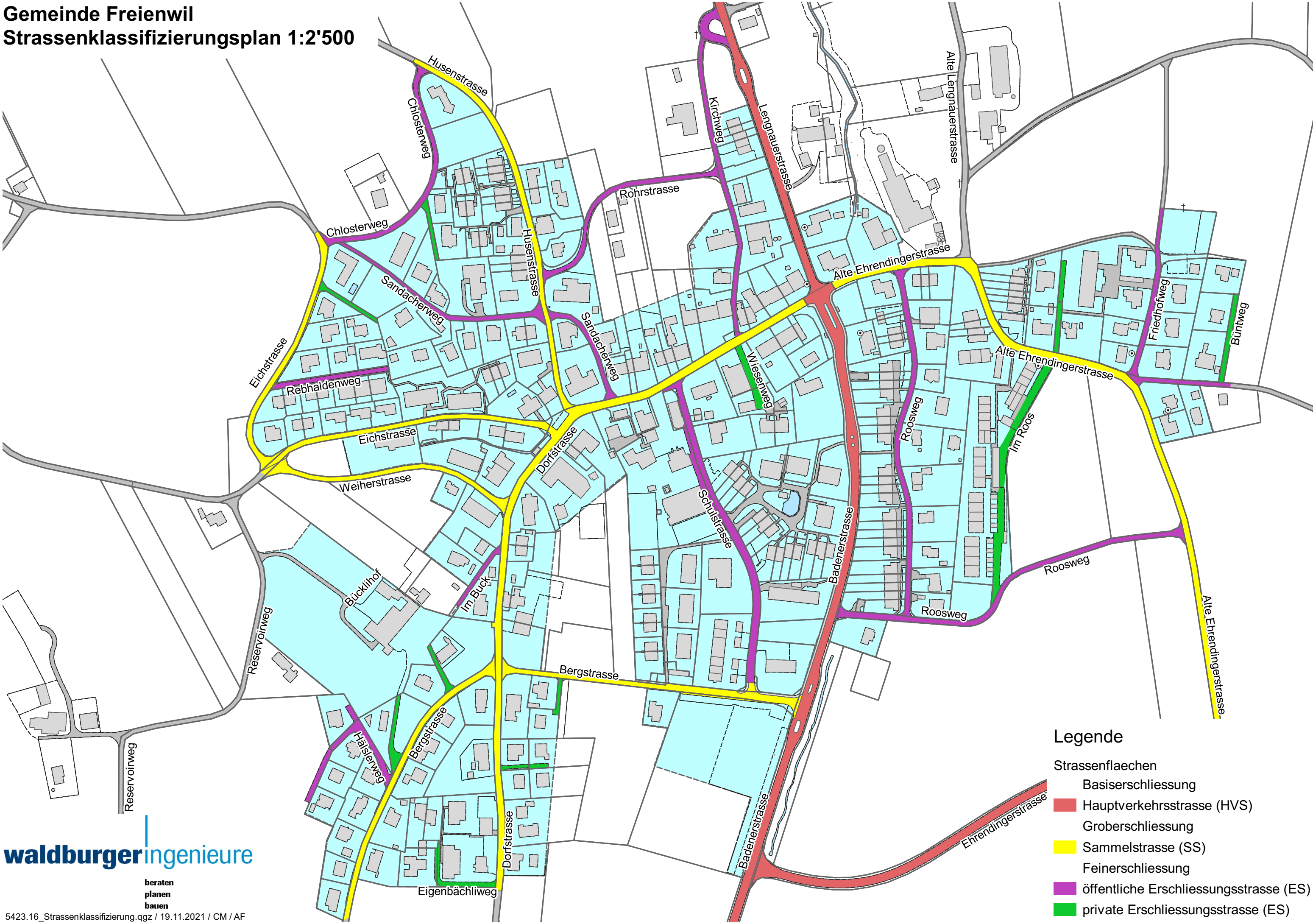
- **Strassenaufbau**



Anhang 2

**Verkehrsrichtplan mit Strassenklassifizierungen
(§ 5 und § 6)**

**Gemeinde Freienwil
Strassenklassifizierungsplan 1:2'500**



- Legende**
- Strassenflaechen
- Basisserschliessung
 - Hauptverkehrsstrasse (HVS)
 - Groberschliessung
 - Sammelstrasse (SS)
 - Feinerschliessung
 - öffentliche Erschliessungsstrasse (ES)
 - private Erschliessungsstrasse (ES)